

Auf der Grundlage von § 98 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) i. d. d. g. F. beschließt der Kreiselternrat des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung vom 21.11.2024 folgende

Geschäftsordnung des Kreiselternrates des Landkreises Oldenburg

§ 1 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kreiselternrates ergeben sich aus § 99 Absätze 1 und 2 NSchG.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Zusammensetzung des Kreiselternrates erfolgt gemäß § 97 NSchG. aus den gewählten Mitgliedern, die die öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien (einschließlich der Graf-Anton-Günter-Schule in der Stadt Oldenburg), die Berufsbildenden Schulen in Wildeshausen und die Schulen in freier Trägerschaft im Kreisgebiet vertreten.

(2) Der Kreiselternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder im Verhinderungsfalle von stimmberechtigten Mitgliedern, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Kreiselternrat gilt dann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, als nicht Beschlussunfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter geltend gemacht wird. Dieses Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Kreiselternrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) Ist der ordnungsgemäß einberufene Kreiselternrat nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft der bzw. die Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von spätestens vier Wochen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 3 Stellvertretung

(1) Ist ein stimmberechtigtes Kreiselternratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es selbst rechtzeitig für die Benachrichtigung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der jeweiligen Schulform zu sorgen, für welche es selbst Mitglied im Kreiselternrat ist; wobei die Reihenfolge der in den Wahlen nach § 97 Absatz 3 NSchG gewählten Stellvertreterin oder Stellvertreters maßgebend ist. Die Reihenfolge ist aus der

Liste der Mitglieder und Stellvertreter ersichtlich. Stellvertretende Mitglieder haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Ein vom Kreiselternrat in einen Arbeitskreis entsandtes Mitglied kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

§ 4 Vorsitz

(1) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
- die Leitung der Sitzungen des Kreiselternrates,
- die Versendung der Sitzungseinladungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung
- mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen; in besonders dringenden Angelegenheiten kann eine „außerordentliche“ Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden; dies bedarf jedoch der Begründung oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangen,
- die Ausführung der Beschlüsse,
- die regelmäßige Information der Mitglieder des Kreiselternrates und
- die Vertretung des Kreiselternrates nach außen.

Die/der Vorsitzende kann Gäste und Referentinnen/Referenten, insbesondere auch Pressevertreter/Pressevertreterinnen, zu den Sitzungen einladen.

(2) Der/die Vorsitzende kann Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes sowie auf Vorsitzende der Arbeitskreise des Kreiselternrates delegieren.

(3) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/Innen, Beisitzer/Innen und Vorsitzende von Arbeitskreisen können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kreiselternratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden (§ 91 Absatz 3 NSchG); ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist unter Einhaltung der Ladungsfrist einer ordentlichen Sitzung vorher schriftlich einzureichen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Durch Wortmeldung eines Mitglieds zur Geschäftsordnung (GO) wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen des jeweiligen Redners/der jeweiligen Rednerin unterbrochen. Ein Antrag zur GO ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch (= Gegenrede) ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Anträge zur GO sind insbesondere:

- Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes,

- Überweisung an einen Ausschuss,
- sofortige Abstimmung,
- Schluss der Debatte,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Anmeldung oder Begründung eines Sondervotums.

Beschlüsse zur GO können in der gleichen Sitzung nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgehoben oder geändert werden. Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder von allen anwesenden Mitgliedern einer Schulform verlangt wird. Von den anwesenden Mitgliedern einer Schulform kann dieses in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

§ 5 Vorstand

(1) In der konstituierenden Sitzung des Kreiselternrates werden die/der Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und bis zu 3 Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt. Diese Personen bilden gemeinsam den Vorstand des Kreiselternrates, dessen Aufgaben vornehmlich in der thematischen Abstimmung sowie Vorbereitung der Arbeitsinhalte des Kreiselternrates liegen.

(2) Zwecks Koordinierung der Arbeit kann die/der Vorsitzende, in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, Aufgaben delegieren, um auch der flächenmäßigen Ausdehnung des Landkreises angemessen Rechnung tragen zu können.

(3) Dem Vorstand des Kreiselternrates sollten unter Berücksichtigung der geographischen Struktur und der Schulformen des Landkreises, möglichst Mitglieder aus den verschiedenen Gebieten und Schulformen des Landkreises angehören, um eine sowohl geographisch als auch eine die Schulform betreffende, ausgewogene Vertretung der Elterninteressen zu gewährleisten.

§ 6 Kommunalen Schulausschuss

(1) Um die Interessenvertretung des Kreiselternrates im Kreisschulausschuss zu gewährleisten, ist dieses Mandat zum Zeitpunkt der Wahl des Vertreters / der Vertreterin zwingend an die Zugehörigkeit zum Kreiselternrat gebunden.

§ 7 Arbeitskreise

(1) Der Kreiselternrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Stellungnahmen Arbeitskreise einrichten, die sachkundige Gäste zu ihren Sitzungen hinzuziehen können. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die gleichzeitig Berichterstatter im Plenum des Kreiselternrats sind, bestimmt der Kreiselternrat mit einfacher Mehrheit in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Kreiselternratssitzung bzw. bei Neubildung in der auf die Neubildung folgenden Sitzung; eine Neubenennung erfolgt ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(3) Auf die Arbeit der Arbeitskreise finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitskreisvorsitzenden sollen über die Arbeit der von ihnen betreuten Arbeitskreise im Kreiselternrat berichten und die schriftlich fixierten Arbeitsergebnisse, Beratungsthemen und sonstigen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge in einem speziellen Arbeitskreisordner eingeordnet aufbewahren. Dieser Ordner ist bei ihrem Ausscheiden bzw. zum Ende der jeweiligen Wahlperiode zur Gewährleistung der Kontinuität der Elternarbeit über den Vorsitzenden/die Vorsitzende an die entsprechenden Mitglieder der Arbeitskreise weiterzuleiten.

(4) Die Vorstandsmitglieder des Kreiselternrates haben das Recht, an allen Sitzungen der jeweiligen Arbeitskreise teilnehmen zu können. Sie erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung zu den Arbeitskreissitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

(5) Der Kreiselternrat kann Personen, die nicht dem Kreiselternrat angehören, in Arbeitskreise und Gremien berufen und/oder solche mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Projekte) betrauen. Diese Personen haben jedoch keinerlei Stimmrecht.

§ 8 Tagesordnung und Einladungen

(1) Die/der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und übersendet sie mit der Einladung zur Sitzung des Kreiselternrates. Die Einladung kann per E-Mail versendet werden; eine Frist von 14 Tagen vor der Sitzung ist einzuhalten.

(2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigefügt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung schriftlich gestellt werden.

(4) Der Kreiselternrat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen des Kreiselternrates erhalten alle Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Einladungen, Sitzungsergebnisse und ggf. weitere Berichte werden darüber hinaus auch anderen Interessierten über die Internetseite des Kreiselternrates zugänglich gemacht.

§ 9 Sitzungen

(1) Pro Schuljahr sollten nicht weniger als 2 Sitzungen des Kreiselternrates stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Kreiselternrates sind öffentlich. Es kann jedoch beschlossen werden, nicht öffentlich zu tagen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Zusätzlich zu den stimmberechtigten anwesenden stellvertretenden Mitgliedern haben weitere stellvertretende Mitglieder Rede- aber kein Antrags- und Stimmrecht. Anwesenden Gästen kann die bzw. der Vorsitzende Rederecht erteilen.

§ 10 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten stellvertretenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(2) Beschlussempfehlungen der Arbeitskreise sind vor der Beratung und der Beschlussfassung im Wortlaut zu verlesen. Dem Vorstand des Kreiselternrates ist rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor der Sitzung des Kreiselternrates der Beschlusstext schriftlich vorzulegen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Stimmenübertragung ist grundsätzlich unzulässig.

(5) Ist ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist dem Beschluss auf Verlangen dieser Vertreter deren abweichende Stellungnahme beizufügen (§ 99 Absatz 2 NSchG).

§ 11 Protokolle

(1) Das Protokoll wird grundsätzlich von einem der Vorstandsmitglieder geführt.

(2) Über jede Sitzung des Kreiselternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
- die beschlossene Tagesordnung,

- die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
- die Ergebnisse der Diskussion,
- wesentliche Ausführungen des Sitzungsverlaufes, insbesondere bei Referaten.

(3) Der Protokollentwurf ist dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand des Kreiselternrates spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach erfolgter inhaltlicher Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden und dem Vorstand ist das vorläufige Protokoll der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Änderungs- und Ergänzungswünsche zum vorläufigen Protokoll sind dann unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzutragen.

(4) Nach Beendigung der Sitzung des Kreiselternrates ist das inhaltlich mit dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand abgestimmte Protokoll, spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Kreiselternrates zu versenden.

(5) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Das genehmigte Protokoll mit dem Sichtvermerk „genehmigt“ versehen, kann bei Anforderung durch berechtigte Personen den Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden des Kreiselternrates möglich.

(2) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Kreiselternrat anderes beschließt.

(3) Der Kreiselternrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

(4) Diese Geschäftsordnung trat am 13.05.2013 in Kraft und wurde in der vorliegenden Fassung durch Beschluss des Kreiselternrates vom 21.11.2024 beschlossen.